



POLIZEI
Hamburg

W/H12 23
W/H12 232-0

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK312-StVB

Oberaltenallee 42

22081 Hamburg

W/H12 G
W/ISV G

Firma
W/MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

159/23 - 24.07.23

Datum 24.07.2023

Aktenzeichen 031/8V/0508098/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Leibnitzstraße / Schellingstraße, Beginn Sackgasse Leibnitzstraße
Änderung des VZ 357-50 in VZ 357-51

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Leibnitzstraße / Schellingstraße, Beginn Sackgasse Leibnitzstraße

folgendes an:

Anpassung der Sackgassenbeschilderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau des dort befindlichen VZ 357-50 (Sackgasse mit Durchlässigkeit Fußgänger und Radfahrer) und Aufbau VZ 357-51 (Sackgasse mit Durchlässigkeit Fußgänger)

3 Begründung

Im Wendehammer ist kein weiterführender baulicher Radweg und keine Bordsteinabsenkung vorhanden. Die Widmung der Nebenflächen beschränkt sich auf den Fußgängerverkehr. In Absprache mit BA Wandsbek / Widmungen wird daher die Beschilderung zu Beginn der Sackgasse angepasst.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

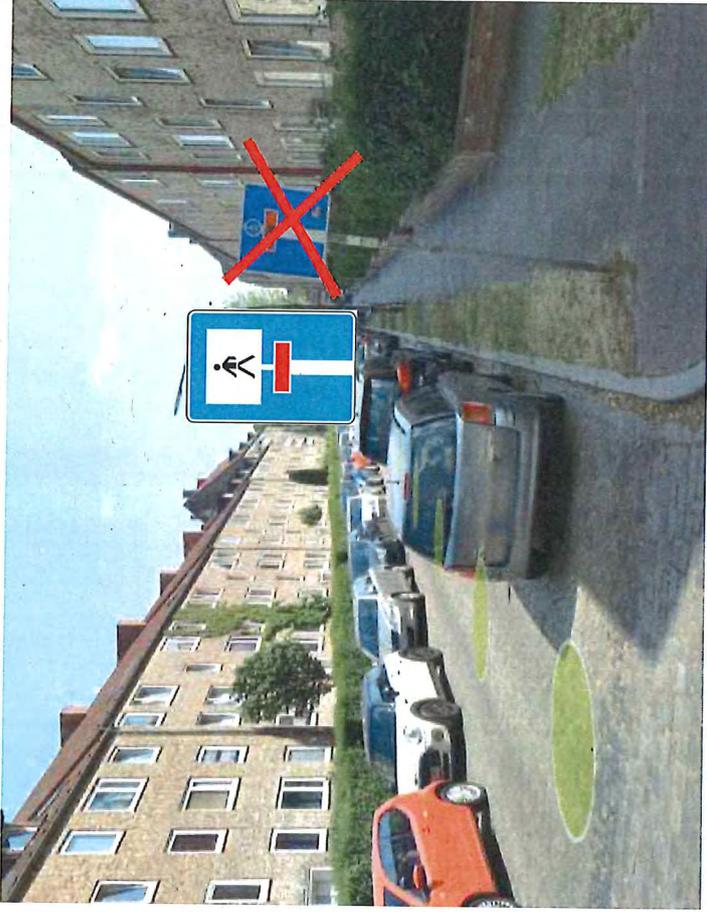
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



Beginn Sackgasse Leibnitzstraße (Ecke Schellingstraße)



POLIZEI
Hamburg

WIRG
WIRG 252-0
WIRG
WIRG

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Bezirksamt
Bezirksamt Wandsbek
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 21.07.2023
Aktenzeichen 031/8V/0502462/2023

157/23-21.07.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hagenau 17

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hagenau 17

folgendes an:

Schaffen von Krad-Parkplatz

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Setzen VZ-Träger (lang) mit VZ 314-10 mit Zusatzzeichen 1010-62
- Setzen VZ-Träger (lang) mit VZ 314-20 mit Zusatzzeichen 1010-60
- Aufbringen von Markierung für die Parkfläche (Länge: 2,20m, Breite: 1,5m)

3 Begründung

Die Anordnung eines Krad-Parkplatzes reduziert den starken Parkdruck in der Hagenau und führt dazu, dass vollwertige Parkplätze für PKW genutzt werden können.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



POLIZEI
Hamburg

WIRZ ZJ
WIRZ 232-0
WIRZ G
WIRZ G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Firma
W / MR-G-2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 20.07.2023
Aktenzeichen 031/8V/0500147/2023

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

156/23-21.07

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eilbeker Weg 169

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eilbeker Weg 169

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- setzen zweier VZ- Träger
- Aufstellen eines Zeichen 314-10 StVO (Anfang) + eine Zeichen 314-20 StVO (Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „nur Elektrofahrzeuge“, Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorgangs) Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr).

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 müssen auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.

Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbind mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 232-2
W1112 G
W1112 G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Firma
W / MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

158123 - 24.07

Datum 24.07.2023
Aktenzeichen 031/8V/0507981/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fichtestraße / Schellingstraße, Beginn Sackgasse Fichtestraße
Änderung des VZ 357-50 in VZ 357-51

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Fichtestraße / Schellingstraße, Beginn Sackgasse Fichtestraße

folgendes an:

Anpassung der Sackgassenbeschilderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau des dort befindlichen VZ 357-50 (Sackgasse mit Durchlässigkeit Fußgänger und Radfahrer) und Aufbau VZ 357-51 (Sackgasse mit Durchlässigkeit Fußgänger)

3 Begründung

Im Wendehammer ist kein weiterführender baulicher Radweg und keine Bordsteinabsenkung vorhanden. Die Widmung der Nebenflächen beschränkt sich auf den Fußgängerverkehr. In Absprache mit BA Wandsbek / Widmungen wird daher die Beschilderung zu Beginn der Sackgasse angepasst.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



Beginn Sackgasse Fichtestraße (Ecke Schellingstraße)

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 12. JULI 2023

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

W/HK 23
W/HK 232-0
W/HK G
WIRV G

VD51, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

VD51

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Datum 05.07.2023

Aktenzeichen VD51/8V/0459446/2023

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

148123-12.07.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Anschlussstelle Hamburg-Jenfeld – Kennzeichnung des Endes der geschlossenen Ortslage

Die zentrale Straßenverkehrsbehörde der Polizei Hamburg, VD 513 ordnet hiermit gemäß § 45 Absatz 3 StVO das Aufstellen einer Ortsendetafel nach Zeichen 311 StVO gemäß dem als Anlage beigefügten VZ-Entwurf an. Als Standorte sind die auf den beiliegenden Lichtbild gekennzeichneten Standorte zu wählen.

Für die Nordseite der Anschlussstelle Hamburg-Jenfeld: Zuständigkeit Bezirksamt Hamburg-Wandsbek

Das VZ ist rechtsseitig unterhalb des VZ 330 zu installieren. Der Mast ist gegebenenfalls zu erneuern, bei Bedarf sind Grünschnittarbeiten auszuführen, die Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes beginnt mit dem VZ 330.

Für die Südseite der Anschlussstelle Hamburg-Jenfeld: Zuständigkeit Bezirksamt Hamburg-Mitte

Das VZ ist beidseitig in Höhe des Lichtmastes zu installieren.

Die Durchführung der Maßnahme ist VD 513 bestätigen.

nachrichtlich:

PK 382

PK 422

Anlagen:

- • Anlage Lichtbild
- VZ-Entwurf



POLIZEI
Hamburg

Standort Ortstafel Anschlussstelle Hamburg-Jenfeld (Nordseite)





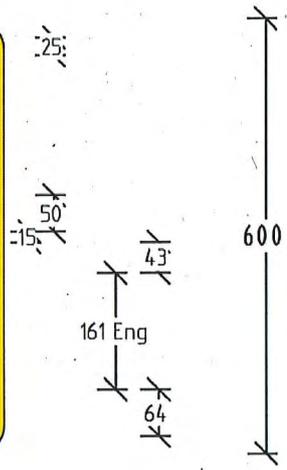
POLIZEI
Hamburg

Standort Ortstafel Anschlussstelle Hamburg-Jenfeld





900



POLIZEI HAMBURG - VD 513

Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung frei gegeben!
Vor Ausführung ist VD 513 ein Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!

Datum	Dienststelle	Bauart:
10.04.15	VD 513	


Polizei Hamburg
 Verkehrsdirektion
 - VD 513 -
 Oberste Landesbehörde
 Zentrale Straßenverkehrsbehörde

Reflexions-Klasse: RA 3/C (DG Brillant Gelb 4081)
Größe: 600 mm x 900 mm

Standort:
In den Zufahrtrampen von Kraftfahrstraßen (außerorts)



POLIZEI
Hamburg

WIKR 25
WIKR 232-0
WIKR G
WIKR G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Bezirksamt
Bezirksamt Wandsbek
Rahlau 75
22045 Hamburg

Datum 13.07.2023
Aktenzeichen 031/8V/0481580/2023

150123-1507

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Papenstraße 43

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Papenstraße 43

folgendes an:

Neusetzung VZ 315-66

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Setzen VZ 315-66 an LiMA 10

3 Begründung

Durch die Baumaßnahme des Kreisverkehrs in der Papenstraße/ Hirschgraben wurden ebenfalls die Nebenfleichen neugestaltet. Hierbei wurde das damalige VZ 315-66 demontiert und nicht wieder angebracht. Um jedoch weiterhin das Gehwegparken zu ermöglichen muss ein neues VZ 315-66 gesetzt werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 07. JULI 2023

Management des öffentlichen Raumes



PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek
Management d. öffentl. Raumes, MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

POLIZEI
Hamburg

W/H/2 ZS
W/H/2 ZS 2-0
W/H/2 G
WIRV G

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Datum

04.07.2023

Aktenzeichen

038/8V/0458039/2023

147/23 - 07.07.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bekkamp vor Tempelhofer Ring 8g

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bekkamp vor Tempelhofer Ring 8g

folgendes an:

Die Haltverbotstrecke im Bekkamp Höhe Tempelhofer Weg 8 g wird gemäß Lageplan 24.05.2023 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes, Bez. Wandsbek im Einvernehmen mit der VD 5 angeordnet.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Siehe o.a. Lageplan vom 24.05.2023
(Aufstellung VZ 283-10 und -20 StVO im Bekkamp vor Tempelhofer Ring 8 g mit einer Länge von 36 m)

3 Begründung

Die Erweiterung des Streckennetzes macht eine veränderte Anfahrbarkeit der Bushaltestelle Glatzer Straße Rtg Wandsbek Markt erforderlich und die Einrichtung einer Haltverbotstrecke von 36 m zur Freihaltung des Schleppkurvenbereiches.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

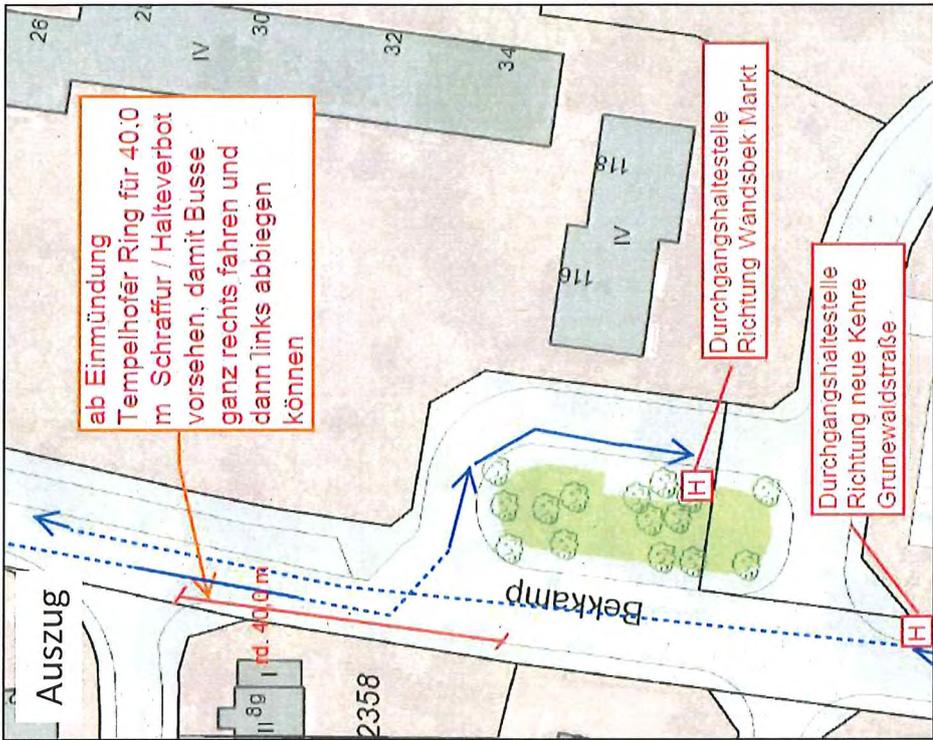
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500



Lagepläne

Fotomontage



Busfahrweg

Vorschlag:
Halteverbot/ Schraffur
VZ 299 (?) vorsehen

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 06. JULI 2023

Management des öffentlichen Raumes

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
MR/G2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
PK362-StVB
Ellernreihe 135
22179 Hamburg

Dienststelle

Datum 04.07.2023
Aktenzeichen 036/8V/0455941/2023

W/HR 23
W/HR 232-0
W/HR G
W/HR V G

145/23-06.07.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rauschener Ring 5a

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Rauschener Ring 5a

folgendes an:

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314 StVO mit dem Zusatz 1044-11 StVO (Ausnahmegenehmigung 598/2020) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

3 Begründung

Der Nutzer des Behindertenparkstandes ist verstorben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-0
W/HR G
W/HRV G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Firma
W / MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 30.06.2023
Aktenzeichen 031/8V/0446534/2023

146/23-06.07.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Friedenstraße zwischen 15a und 19

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Friedenstraße zwischen 15a und 19

folgendes an:

Aufbringen einer Grenzmarkierung VZ 299 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.ä. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufbringen einer Grenzmarkierung VZ 299 StVO

3 Begründung

Zwischen Friedenstraße 15a und 19 befinden sich eine Feuerwehrezufahrt und eine Tiefgaragenzufahrt. Zwischen diesen Gehwegüberfahrten wird regelmäßig geparkt. Da es sich in dem Bereich, um eine enge Straße mit Begegnungsverkehr handelt muss diese Fläche freigehalten werden. Um dieses zu Verdeutlichen und das Parken dort zu verhindern, muss eine Grenzmarkierung aufgebracht werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

VZ- Plan zum Az.: 031/8V/446534/2023

Friedenstraße 15a



Aufbringen einer Grenzmarkierung

Bezirksamt Wandsbek

Ding.: 06. JULI 2023

Management des öffentlichen Raumes

Senfeler


POLIZEI
Hamburg

W/MR ZS
W/MR ZS2-0
W/MR G
WIRV G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR -G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

144123-06 07

Datum 04.07.2023
Aktenzeichen 038/8V/0456995/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Oppelner Straße 24 (BehPP) Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Oppelner Straße 24 (BehPP) Wegordnung

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 22778/05
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand

3 Begründung

Der Antragsteller ist verstorben

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

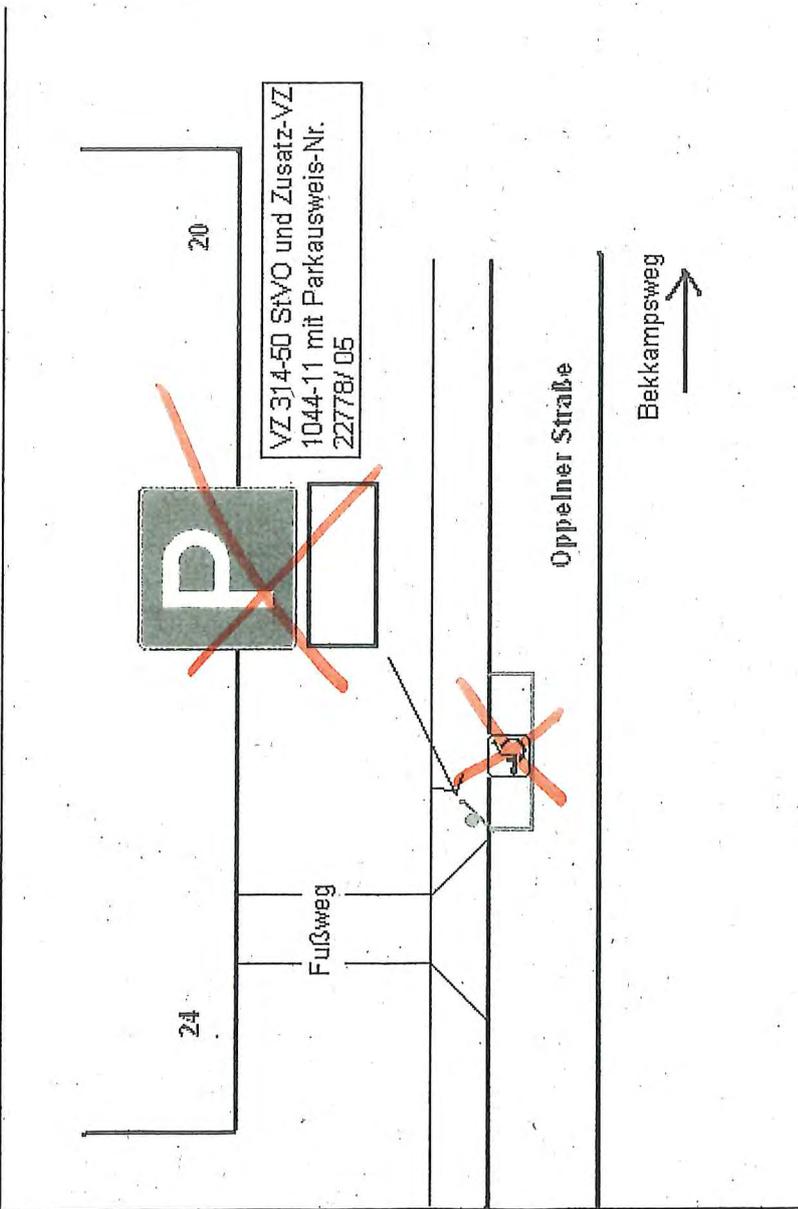
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan





POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 232-0
W1112 G
W1112 V G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
W/MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 16.06.2023
Aktenzeichen 037/8V/0409307/2023

130123-27.06

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Küsterkamp/Böhmestraße Einmündungsbereich, 22041 Hamburg

1 Anordnung

Das PK372-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Küsterkamp/Böhmestraße Einmündungsbereich, 22041 Hamburg

folgendes an:

Verkehrszeichen 299 StVO, Grenzmarkierungen für Halt- oder Parkverbote

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufbringen von Grenzmarkierungen für Halt- oder Parkverbote (VZ 299 StVO) links und rechts im Einmündungsbereich. Auf der Fahrbahn, vor dem Bordstein, jeweils 6-7 Meter vom gedachten Schnittpunkt der Fahrbahnkanten in die Straßen hinein (bis die Krümmung der Bordsteine endet). Eine Skizze mit den markierten Bereichen ist dieser Anordnung beigelegt.

3 Begründung

Im Einmündungsbereich werden regelmäßig Fahrzeuge geparkt. Dadurch wird die Überquerung der Straßen durch Schulkinder der gegenüberliegenden Schule und anderen Fußgänger, gerade auch behinderte Menschen, erheblich erschwert. Gefahrensituationen entstehen. Die Maßnahme soll das Parken im Einmündungsbereich verhindern und die gefahrlose Überquerung der Fahrbahnen durch Fußfänger ermöglichen.

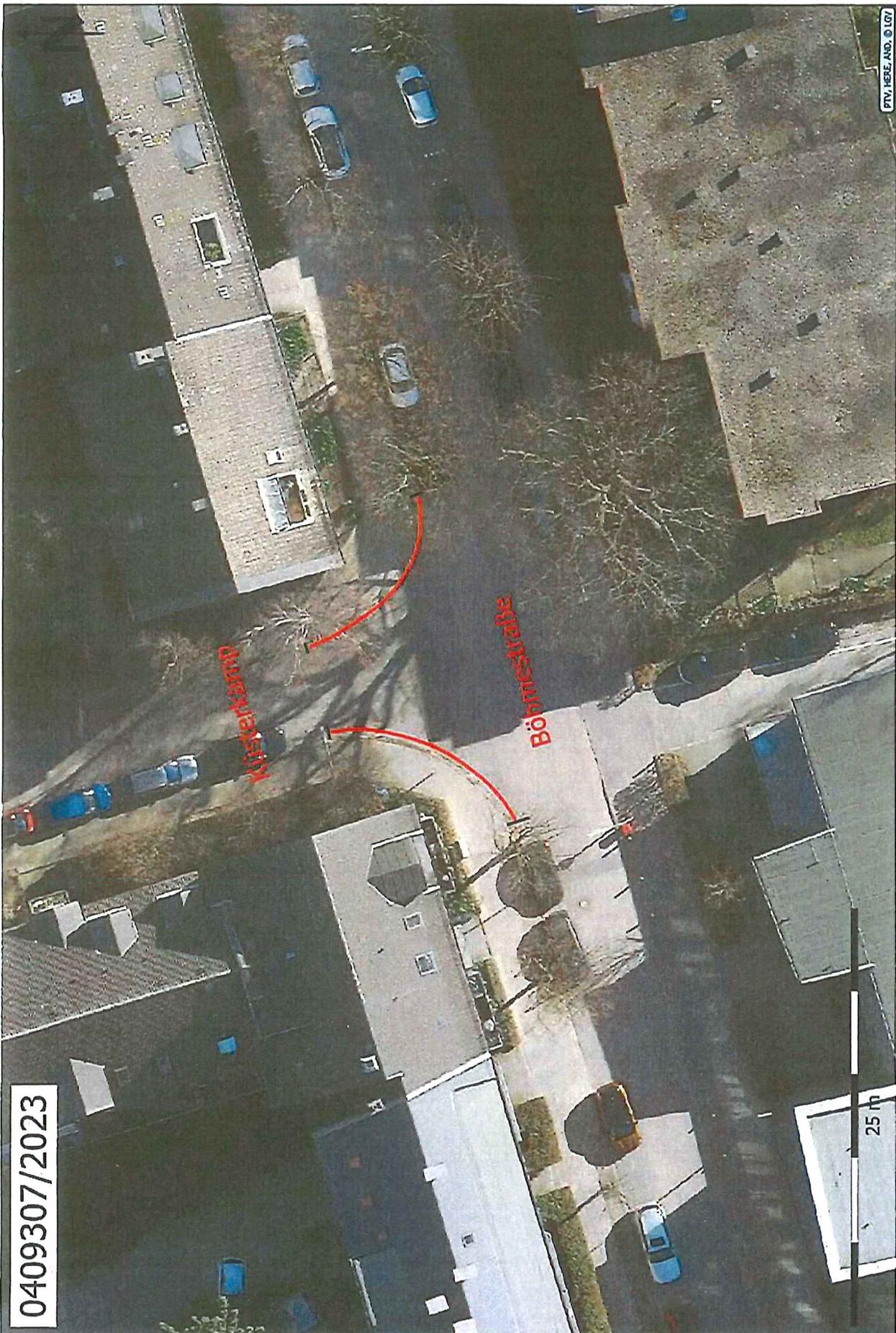
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden. Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax usw.) auch ohne Unterschrift gültig.



0409307/2023

Kistenkamp

Böhmerstraße

25 m

FTV, HEBE, AND, © LG7



POLIZEI
Hamburg

W/MR ZS
W/MR. ZS2-G
W/MR G
WIRV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

129/23-2606

Datum 12.06.2023
Aktenzeichen 037/8V/0397396/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kedenburgstraße gegenüber 44, 22041 Hamburg

1 Anordnung

Das PK372-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kedenburgstraße gegenüber 44, 22041 Hamburg

folgendes an:

Abbau eines Sonderstellplatzes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ-Trägers mit Zeichen 314 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr.4979/13
- Entfernen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols von der Fahrbahn.

3 Begründung

Der Stellplatzinhaber ist verstorben und benötigt den Parkplatz nicht mehr.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Az.:037/8V/0368154/2013

Hausnummer 44

Kedenburgstraße



Haus-Nr.43

Bezirksamt Wandsbek

09. AUG. 2023

Gestrichen



POLIZEI
Hamburg

W/MR 21-06
W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/RV G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

163123-22-08

Datum 07.08.2023
Aktenzeichen 038/8V/0542989/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bekkamp ggü 129 BehinPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bekkamp ggü 129 BehinPP

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außerge-
wöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 8548/2023
- Markieren eines Stellplatzes (3,5 x 5m) mit Rollstuhlfahrersymbol im Seitenstreifen
- Sperrflächenmarkierung gemäß Skizze

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine **bauliche Veränderung/ Anpassung** des barrierefreien Park-
standes **erforderlich**, siehe Skizze Bezirksamt Wandsbek
Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:



3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine
schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrs-
raum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle
umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung
unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

W/MR

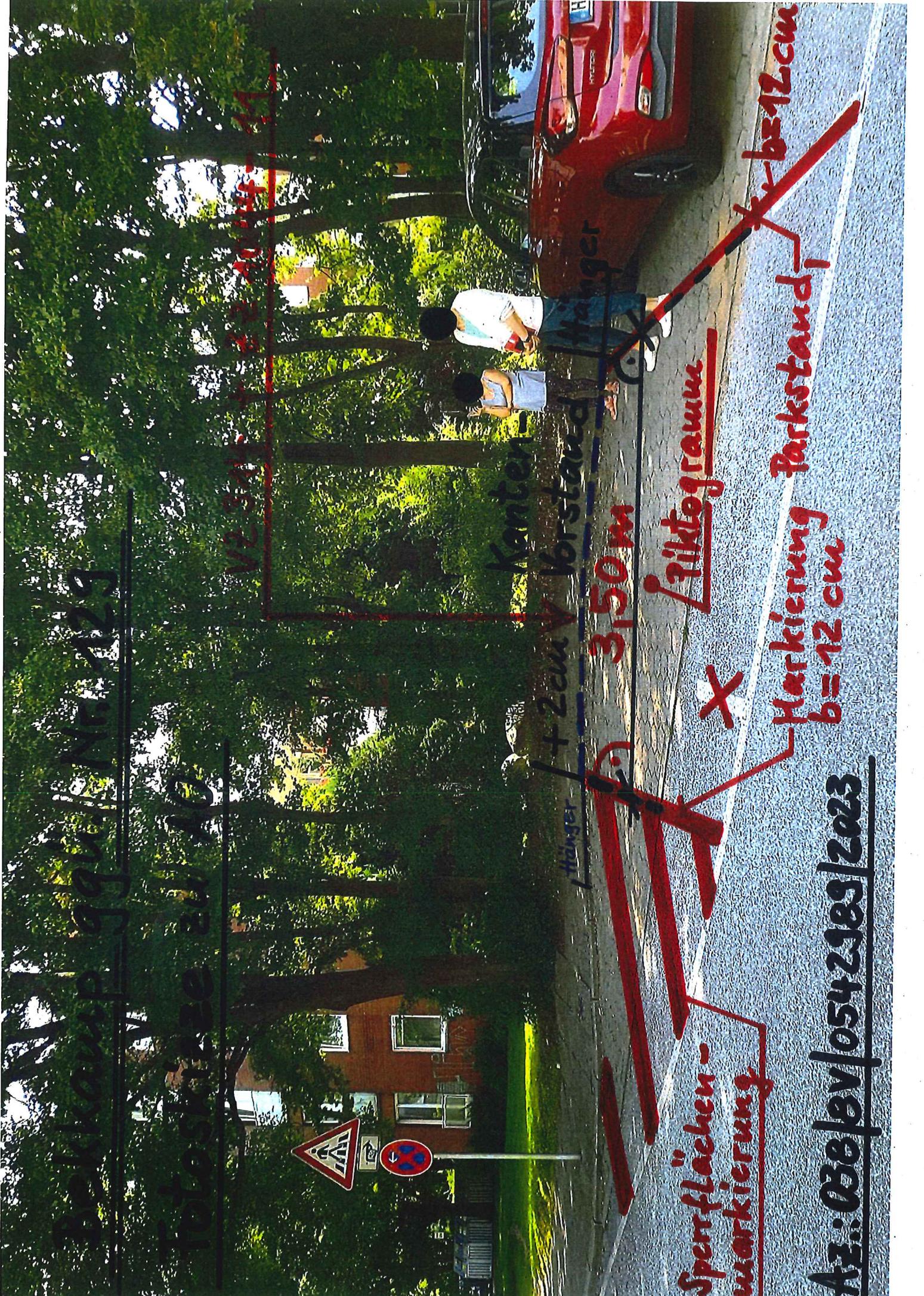
Ablage PK 382

datenpflege-sib@gv.hamburg.de

**) HR 21-06, 14.08.2023:*

*Nach Abstimmung mit PK38 wird um
Umsetzung der Anordnung gemäß beige-
fügter Lageplanskizze gebeten.*

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg



Kantenschilder

12cm

Kantenschilder

3,50m

Piktogramm

X

Markierung Parkstand!
b=12cm

b=12cm

Sperrflächen-
markierung

AZ: 038/bv/0542183/2023

Hänger

12cm

Bekkamp ggü 129, BehinPP





POLIZEI
Hamburg

W/HR 21-06
W/HR 23
W/HR 232-1
W/HR G
W/AV G

PK31, Postfach 60 02 00, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK31
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Firma
N / MR 23 über N / MR 21
Bezirksamt Wandsbek

Datum 24.07.2023
Aktenzeichen 031/8V/0508300/2023

162123-22.08

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Seumestraße 52

1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Seumestraße 52

folgendes an:

-Einrichtung eines persönlichen Behindertenstellplatzes am rechten Fahrbahnrand vor der Haus-Nr. 52

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Länge des Parkstandes 2x 6 Meter (Längsaufstellung)
- Markierung des Stellplatzes und Aufbringen eines Rollstuhlpiktogramms
- Aufstellen eines VZ-Trägers mit VZ 314 STVO + ZZ 1044-11 STVO „Nr. 4811/2023“

3 Begründung

Der berechnigte Nutzer ist sehbehindert und besteigt/ verlässt das Fahrzeug von der Beifahrerseite (Gehweg). Ein Stellplatz außerhalb des öffentlichen Grundes steht in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung. Bei der einzurichtenden Fläche handelt es sich um die Fahrbahn, welche am rechten Fahrbahnrand zum Parken freigegeben ist.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)
1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

*) KR 21-06, 17.08.2023:

Nach Abstimmung mit PK31 wird nun
Umsetzung der Stvb. Anordnung gemäß
beigefügter Fotokizze gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

0,30 Meter
0,30 Meter

ab Ö.B. Nr. 40
24/1,25 m

V2 344
L22 1044-11

2,90
Nachrüstung

Senne-
str. 52

Betonplatten/-pflaster
gemäß RStb 12,
Tafel 6, Zeile 2, her-
stellen: $\approx 1,30 \times 1,50$ m

"Piktogramm
"Rollstuhlfahrer"

Fotoskizze

Bezirksamt Wandsbek

Datum: 26. JULI 2023

Management des öffentlichen Raum

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

W/MR 21-06
W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/MR G

Datum 24.07.2023
Aktenzeichen 038/8V/0508760/2023

168123-22.08

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Mariusweg ggü. 1

Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstands

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Mariusweg ggü. 1

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 8551/2023
- Markieren eines Parkstandes (2 m x 6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand gem. Skizze

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

U
Anlage(n)
1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

*) KR 21-06 , 15.08.2023 :

Nach Abstimmung mit PK 38 wird nun
Umsetzung der Strv. Anordnung gemäß
beigefügter Lageplanskizze gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

